



SOUVERÄNITÄTS-DIREKTIVE & RECHTSBEFEHL

(Gemäß Art. 1, 20, 25 GG, Art. 51 GRCh & UN-Resolution 53/144)

PRÄAMBEL: DER AUTONOME WILLE ALS KONSTITUTIVER WÜRDESCHUTZ

Das Bundesverfassungsgericht definiert den **Menschen** als geistig-sittliches Wesen, das darauf angelegt ist, in Freiheit sich selbst zu bestimmen (BVerfGE 123, 267).

Für dieses gesamte Verfahren gilt als unumstößlicher Maßstab:

- **Wille ist Würde:** Der freie Wille ist der konstitutive Kern der Menschenwürde. Anerkennung als Subjekt verlangt den absoluten Respekt vor dem autonomen Willen.
- **Selbstbestimmungs-Primat:** Die Würde des **Menschen** ist nicht Grenze der Selbstbestimmung, sondern ihr Grund. Der Achtungsanspruch bleibt nur gewahrt, wenn der Einzelne über seine Existenz nach eigenen Maßstäben bestimmen kann
- **Paternalismus-Verbot:** Staatliche Gewalt darf den Schutz der Menschenwürde niemals missbrauchen, um den Einzelnen durch Eingriffe in die Selbstbestimmung „wegzuschützen“ oder zum Objekt administrativer Fiktionen zu degradieren (BVerfG 26.2.2020–2 BvR 2347/15).

MENSCHENRECHTSVERTEIDIGER-STATUS (UN-RES. 53/144)

Der Unterzeichner agiert in diesem Verfahren als völkerrechtlich legitimer Menschenrechtsverteidiger. Gemäß Art. 9 Abs. 3 (b) und (c) der UN-Res. 53/144 sowie den EU-Leitlinien (Art. 2 EUV) umfasst dies das Recht auf Anwesenheit, Dokumentation und Beistandsleistung. Jede **Behinderung** dieser Arbeit dokumentiert einen **vorsätzlichen Bruch des Völkerrechts durch den handelnden Amtsträger**.

DER VERFASSUNGS- & MENSCHENRECHTSVERBUND

Amtsträger sind im Rahmen des Staatenverbunds (BVerfG 2 BvR 1845/18) zwingend an den jeweils höchsten Schutzstandard gebunden:

- **EU-Charta (GRCh):** Unmittelbare Bindungswirkung als Funktionsäquivalent zum GG.
- **UN-Anker (IPBPR & IPWSKR):** Schutz vor Willkür (Art. 9 IPBPR) und Schutz der Familie (Art. 10 ICESCR) binden die Staatsgewalt unmittelbar (Art. 1 Abs. 2 GG).
- **Art. 1 AEMR:** Die Freiheit und Gleichheit an Würde ist der oberste Filter jeder Maßnahme.

RECHTSSTAATLICHER BINDUNGSBEFEHL

1. **Erlaubnis-Vorbehalt (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG):** Fehlt das Grundrechts-Zitat im Gesetz, hat der Gesetzgeber **KEINE Erlaubnis** zur Einschränkung gegeben. Die Maßnahme ist unbefugt und absolut nichtig.
2. **Völkerrechts-Primat (Art. 25 GG):** Regeln des Völkerrechts gehen den Gesetzen vor.
3. **Spiegelbild-Statik:** Systematischer Rechtsbruch indiziert die objektive Dienstunfähigkeit. Wer das Recht bricht, dokumentiert seine Unfähigkeit zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben. Ein Amtsträger, der völkerrechtliche Schutzrechte ignoriert, entzieht sich selbst die Legitimationsbasis für sein Handeln.

KOMMUNIKATIONS-DIREKTIVE

Jegliche Kommunikation erfolgt ab sofort ausschließlich über Justizpost (eBO/beA/MJP).
Andere Wege werden nicht mehr akzeptiert.

FORMELLE VERFASSUNGSANZEIGE UND REMONSTRATION ÜBER DEN ELEKTRONISCHEN RECHTSWEG

Zustellungsart:

Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach (MJP) – Rechtssicherer Herkunftsnachweis

ADRESSATEN-VERTEILER (BÜNDELZUSTELLUNG):

1. **Bundesministerium der Justiz (BMJ)**
z. Hd. des Bundesministers der Justiz
Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
2. **Bundesministerium der Verteidigung (BMVg)**
z. Hd. des Bundesministers der Verteidigung
Stauffenbergstraße 18, 10785 Berlin
3. **Justizministerium Baden-Württemberg**
Betreffend Vollzugsdefizite OLG Stuttgart
Schillerplatz 4, 70173 Stuttgart
4. **Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz**
Betreffend Dienstaufsicht StA Frankenthal
Ernst-Ludwig-Straße 3, 55116 Mainz
5. **Bundespräsidialamt**
Zur verfassungsrechtlichen Dokumentation
Spreeweg 1, 10557 Berlin
6. **Bundeskanzleramt**
Zur verfassungsrechtlichen Dokumentation
Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin

Systematischer Bruch des Zitiergebots (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG) | Verletzung des Rechts auf den gesetzlichen Richter (Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG) | Rechtswidrige Blockade von Beiständen und Bevollmächtigten (Art. 6 EMRK) | Aufdeckung staatlicher Fehlpraktiken und Angebot zum verfassungsrechtlichen Dialog

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich wende mich an Sie in meiner doppelten Verantwortung: Als aktiver Menschenrechtsverteidiger gemäß den Resolutionen der Vereinten Nationen und als **auf das Grundgesetz vereidigter Offizier der Bundesrepublik Deutschland**.

Mein geleisteter Eid, „*das Recht und die Freiheit des deutschen Volkes tapfer zu verteidigen*“, ist keine zeitlich begrenzte Dienstpflicht, sondern eine dauerhafte, verfassungsrechtliche Gesamtverpflichtung. Aus diesem Eid leite ich die Pflicht ab, als Verteidiger der verbrieften Grund- und Menschenrechte zu agieren, wo diese im täglichen Behördenhandeln erodieren.

Ich trete Ihnen hiermit ausdrücklich nicht aus einer Position der Gegnerschaft gegenüber. Als investigativer Menschenrechtsaktivist habe ich durch die lückenlose Auswertung der parlamentarischen Protokolle des Parlamentarischen Rates eine fundamentale, systemische Schwachstelle und Lücke in der aktuellen Justiz- und Verwaltungspraxis freigelegt. Ziel meiner Arbeit ist es, diese Verwirrung aufzulösen und den Weg zur Durchsetzung des Grundgesetzes so freizumachen, wie es vom Verfassungsgeber als Fundament eines echten Friedensstaates und Menschenrechtparadieses vorgesehen war.

Die Fesseln des Gesetzgebers sind eindeutig. Die Kernbarriere gegen staatliche Willkür ist das **Zitiergebot des Artikels 19 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz (GG)**. Wird durch ein Gesetz ein materielles Grundrecht eingeschränkt, **muss** dieses Grundrecht im Gesetz unter Angabe des Artikels ausdrücklich genannt werden. Fehlt dieses verfassungsmäßige Zitat, entfaltet das Gesetz für den spezifischen Grundrechtseingriff im Einzelfall **keine wirksame Eingriffsbefugnis**. Das Gesetz als solches bleibt im verfassungskonformen Raum bestehen, greift jedoch für den konkreten Behörden- oder Gerichtseingriff ins Leere.

Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG

Kommentar: Kurt Georg Wernicke, redaktionelle Bearbeitung des Bonner Kommentar zum Grundgesetz

„Als weitere Gültigkeitsvoraussetzung ist in Abs. I 2 bestimmt: „Außerdem muß das Gesetz das GR. unter Angabe des Art. nennen“. Bei diesem formellen Erfordernis stellt das Wort „außerdem“ klar, daß es sich nicht um eine Alternativ-Voraussetzung, sondern um eine weitere, zu der des Abs. I 1 hinzutretende Gültigkeitsvoraussetzung handelt. Der Ansicht von v. Mangoldt, diese Bestimmung könne „nur als Formalismus und unnötige Erschwerung der Arbeit des Gesetzgebers bezeichnet werden“, kann kaum gefolgt werden. Das von v. Mangoldt zur Begründung seiner Ansicht gebrachte Beispiel entbehrt zwar nicht einer gewissen Berechtigung, geht jedoch daran vorbei, daß sich der Verfassungsgeber bewußt für einen so weitgehenden GR.-Schutz entschieden hat. Das neuartige Erfordernis des Art. 19 I 2 enthält die Wertung, daß der Schutz des Individuums – nach heutiger Auffassung – wichtiger und höherwertiger sei als die Gültigkeit eines Gesetzes, bei dessen Erlaß – wie in dem von v. Mangoldt angeführten Beispiel – „der Gesetzgeber sich im Augenblick... nicht des Eingriffs bewußt geworden ist und daher die Anführung von Art. und GR.“ unterlassen hat. Der Gesetzgeber soll eben nicht mehr in die GR. „unbewußt“ eingreifen dürfen. Er darf es sich jedenfalls dann nicht mehr „bequem“ machen, wenn GR. angetastet werden. Unter der Herrschaft des BGG. sollen Eingriffe in GR. etwas so Außergewöhnliches sein, daß sich der Gesetzgeber dazu nur nach reiflichster Überlegung und in einer für jedermann von vorneherein erkennbaren Weise entschließen darf (vgl. hierbei Mannheim bei Nipperdey, GR. usw., Bd. I, 1929, S. 328). In der Kette der Maßnahmen zur Verwirklichung des als maßgeblich erkannten Grundsatzes, jeder nur denkbaren Gefahr einer erneuten Aushöhlung der GR. in wirkungsvollem Umfang von vorneherein zu begegnen, bildet Abs. I 2 somit ein nicht unwesentliches Glied. Für die Gesetzgebung gelegentlich entstehende Schwierigkeiten müssen dabei in Kauf genommen werden.“

In der aktuellen deutschen Behörden-, Justiz- und Verwaltungspraxis wird diese verfassungsmäßige Ordnung jedoch in kollusivem Zusammenwirken ignoriert und zu einem wirtschaftlichen Leistungs- und Verwaltungsgeschäft degradiert:

1. **Vollzugsdefizite im Kinderschutz und Familienrecht:** Eingriffe wie Inobhutnahmen und Sorgerechtsentzüge basieren auf Normen (u. a. SGB VIII), denen die notwendige Grundrechtszitation fehlt. Das System schützt sich hierbei durch Gefälligkeitsgutachten.

Dass Gerichte und Jugendämter selbst unanfechtbare Beschlüsse von Oberlandesgerichten (wie im dokumentierten Fall des OLG Stuttgart) zur Rückführung von Kindern ignorieren und aussitzen, bricht das Recht auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG) und stellt einen Akt fundamentaler Willkür dar.

2. **Entzug der Existenzsicherung als Geschäftsmodell:** Die vierjährige, rechtswidrige Verweigerung jeglicher Existenzsicherung in meinem eigenen Fall demonstriert, dass Sozialleistungsträger das unantastbare Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum (Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. dem Sozialstaatsprinzip) missachten, während die entsprechenden Klageverfahren verschleppt werden.
3. **Bruch des Friedensgebots im Strafrecht:** Die Vollstreckung von Geld- und Freiheitsstrafen auf Basis eines Strafgesetzbuches, das die betroffenen Grundrechte im Text nicht verfassungskonform zitiert, verletzt das verfassungsrechtliche Friedensgebot und entbehrt einer legitimen Grundlage.

Die Blockade des freien Willens und der Verteidigung

Um diese verfassungswidrige Praxis abzusichern, hat das System eine künstliche Sprache und unzulässige Barrieren wie den Anwaltszwang geschaffen. Menschen, die mich in Ausübung ihres freien Willens (Art. 1 Abs. 1 GG) als Bevollmächtigten oder Beistand wählen, werden durch Gerichte blockiert.

Ich werde als Menschenrechtsverteidiger willkürlich abgelehnt und ausgegrenzt. Dies verletzt den elementaren Grundsatz des fairen Verfahrens gemäß **Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe c der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)**.

Das Bundesverfassungsgericht entzieht sich seiner verfassungsmäßigen Pflicht als oberster Hüter der Grundrechte, indem es Verfassungsbeschwerden mittels des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes (§ 93d BVerfGG) massenhaft ohne jegliche inhaltliche Begründung nicht annimmt.

Dies stellt eine fortlaufende Verweigerung des gesetzlichen Richters (**Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG**) dar.

Mir wurde sogar telefonisch mitgeteilt, dass dies aus Gründen der Überlastung erfolgt!

Das politische Framing als unzulässige Abwehrwaffe

Sobald diese formellen Verfassungsmängel der Eingriffsgrundlagen auf juristischem Höchstniveau gerügt werden, greifen Behörden und Staatsanwaltschaften (aktuell wie nachweislich die **Staatsanwaltschaft Frankenthal** und die **Wehrdisziplinaranwaltschaft (WDA)**) zu politisierenden Diffamierungen („Reichsbürger“).

Dieses Framing dient ersichtlich als prozessuale Schutzbehauptung, um eine inhaltliche Auseinandersetzung mit der klaren verfassungsrechtlichen Lage zu verweigern und den Kritiker mundtot zu machen. Gegen diese Praxis führe ich aktuell Feststellungsklagen u.a gegen die Bundesrepublik Deutschland und das Bundesministerium der Verteidigung.

Mit Gerichtsbescheid S 23 AS 263/20 des Sozialgerichts Itzehoe habe ich eine erste Klage gewonnen.

Fristsetzung und Angebot zum verfassungsrechtlichen Dialog:

Um den Verantwortlichen die Möglichkeit zu geben, die dargelegten formellen Verfassungsmängel sowie die unzulässige Stigmatisierung meiner Person dienstrechtlich und politisch aufzuarbeiten, setze ich eine Frist bis zum

10. August 2026.

Ich fordere Sie im Rahmen Ihrer unmittelbaren ministeriellen, aufsichtsrechtlichen und verfassungsrechtlichen Pflichten auf, den systematischen Missbrauch von Eingriffsbefugnissen ohne verfassungsmäßiges Zitat in Ihrem Zuständigkeitsbereich zu unterbinden und dafür Sorge zu tragen, dass rechtskräftige Entscheidungen zur Kindesrückführung unverzüglich umgesetzt werden.

Ich stehe Ihnen im Rahmen meiner Arbeit auf **Menschenrechtverteidiger.com** jederzeit für sachliche Fachgespräche, vertiefende Konferenzen und die Bereitstellung meiner umfassenden, online recherchierbaren Expertisen zur Verfügung, um gemeinsam eine rechtsstaatliche Lösung im Sinne der Menschenwürde herbeizuführen.

ERGÄNZENDER VOLLSTRECKUNGS- UND NOTIZBEFEHL (EGMR-FLANKIERUNG)

Internationale Rechtshängigkeit & Subsidiaritäts-Nachweis

Die Adressaten werden hiermit formell darüber in Kenntnis gesetzt, dass dieser Schriftsatz mitsamt der lückenlosen Dokumentation der innerstaatlichen Rechtsschutzverweigerung (systematische, begründungslose Nichtannahmen durch das Bundesverfassungsgericht gemäß § 93d BVerfGG) als unmittelbare Grundlage für eine Individualbeschwerde beim **Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)** wegen der Verletzung der Artikel 6, 8 und 13 EMRK dient.

Dieser Hinweis erfolgt zur formellen Wahrung des Subsidiaritätsprinzips und zur völkerrechtlichen Beweissicherung. Er nimmt den nationalen Behörden im Rahmen ihrer ministeriellen Dienstaufsicht die Möglichkeit, sich auf eine Unkenntnis des fortlaufenden Vollzugsdefizits und der unzulässigen Stigmatisierung („Reichsbürger“-Framing) zu berufen.

Dieses Dokument sowie das gesamte Verfahren werden parallel im Rahmen der SVS-*Rechtsüberwachung* auf der Plattform **Menschenrechtverteidiger.com** transparent und dauerhaft für die Öffentlichkeit, Medien und internationale Beobachter bereitgestellt.

Eine Abschrift dieses Schreibens geht zur Dokumentation und internationalen Begleitung parallel per E-Mail an das Büro der UN-Sonderberichterstatterin für Menschenrechtsverteidiger, den UN-Sonderberichterstatter für die Unabhängigkeit von Richtern und Anwälten sowie an den Menschenrechtskommissar des Europarates.

Dieses Schreiben geht Ihnen über das Justizpostfach (MJP) als formelle, rechtssichere Zustellung zu. Das System der Bundesrepublik Deutschland wird daran gemessen, ob es bereit ist, seine eigene verfassungsmäßige Ordnung zu achten.

Mit vorzüglicher Hochachtung,

Sankt Margarethen, den 13. Juli 2026



Alexander Emil Schröpfer

Offizier / Pflichtverteidiger des Grundgesetzes / Menschenrechtsverteidiger

DIE PSYCHE (Referenzrahmen Dipl.- Psych. Hicran Taraz M.A.)

Psychologische Expertise zu den Grundrechten (Art. 1–19 GG) Verfasserin: Dipl.-Psych. Hicran Taraz, M.A. (Sachverständige)

I. Psychologischer Referenzrahmen

Die Grundrechte binden Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht (Art. 1 Abs. 3 GG). Aus psychologischer Sicht stellen sie die essenziellen Rahmenbedingungen für eine angstfreie Persönlichkeitsentwicklung und Selbstwirksamkeit dar. Sie fungieren als Schutzsystem, das den Zustand der **erlernten Hilflosigkeit** verhindert.

II. Psychologische Bewertung der Grundrechts-Statik

- **Art. 1 GG (Menschenwürde):** Fundament für Selbstwert. Der Schutz vor Entwürdigung ist die primäre Prävention gegen Traumatisierung durch Staatsgewalt.
- **Art. 2 GG (Persönlichkeitsentfaltung):** Grundlage für Autonomie und Resilienz. Die seelische Unversehrtheit ist Voraussetzung für jede gesunde Entwicklung.
- **Art. 6 GG (Familie):** Sichert die emotionale Grundversorgung. Jede unberechtigte Trennung von Eltern und Kind wirkt als schweres Bindungstrauma und prozessuale Gewalt.
- **Art. 19 GG (Zitiergebot):** Transparenz und die strikte Bindung an Gesetze verhindern Ohnmachtsgefühle und sichern das psychologische Basisvertrauen in den Rechtsstaat.

III. Schlussfolgerung

Die Grundrechte sind vitale psychologische Schutzmechanismen. Ihre Einhaltung ist Voraussetzung für psychische Gesundheit. Ihre Verletzung hingegen führt regelmäßig zu Angst, Entfremdung und massiver Traumatisierung des **Menschen**.

DIE STATIK (Der Ipsen-Hebel)

Die Vergewisserungsfunktion der Grundrechte (Wissenschaftliche Flankierung nach Prof. Dr. Jörn Ipsen)

I. Überwindung des Untertanengeists

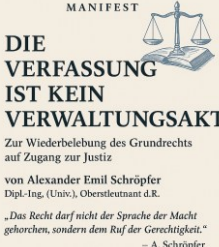
Grundrechte dienen nach herrschender Lehre dazu, die „obrigkeitsstaatliche Attitüde“ zu überwinden. Der **Mensch** ist kein Bittsteller des Staates. Er ist der Souverän, dem gegenüber der Staat rechenschaftspflichtig ist.

II. Pochen als Akt der Souveränität

Den Grundrechten kommt eine Vergewisserungsfunktion zu. Wenn der **Mensch** aktiv auf seine Rechte „**pocht**“, verlässt er die psychologische Opferrolle und stellt seine Integrität wieder her. Das Pochen auf das Grundgesetz ist die notwendige Reaktion auf einen Staat, der seine Rechtfertigungspflicht vernachlässigt.

III. Die Beweislastumkehr der Macht

Nicht der **Mensch** hat darzulegen, dass er zur Wahrnehmung seiner Freiheit berechtigt ist. Vielmehr muss der Staat jede einschränkende Maßnahme lückenlos am Maßstab der Grundrechte rechtfertigen. Kann er dies nicht (z.B. durch Missachtung des Zitiergebots), endet seine Befugnis augenblicklich. Wer ohne Befugnis handelt, handelt privat haftend.

	Dipl.-Ing. (Univ.) Alexander Emil Schröpfer Oberstleutnant d.R. (Algoraksha) Verpflichteter Menschenrechtverteidiger, Tätig aus verfassungsrechtlicher Treuepflicht (Art. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG) & UN-Deklaration 53/144 Dorfstraße 39, 25572 Sankt Margarethen Festnetz: +49 4858 1888658-Mobil: +49 175 7556989 E-Mail: Algoraksha@Menschenrechtverteidiger.com eBO-ID: DE.Justiz.c143815a-c901-4ba2-b047-3a66a7b63321.1432
---	---



DAS FUNDAMENT (Beweis-Matrix & Judikatur-Vollzug)

Unumstößliche Rechts-Statik & Dokumentation der Bindungswirkung

Hier sind die Grenzpfähle markiert, deren Überschreitung die objektive **Dienstunfähigkeit** der handelnden Personen dokumentiert (Spiegelbild-Prinzip):

- 1. Der Grundrechts-Wettbewerb (BVerfG, 1 BvR 276/17 – „Recht auf Vergessen II“):** Das Bundesverfassungsgericht hat seine Prüfungszuständigkeit massiv ausgeweitet. Amtsträger sind verpflichtet, bei der Anwendung von Unionsrecht den **höchstmöglichen Schutzstandard** der EU-Grundrechtecharta (GRCh) zu garantieren. Das BVerfG prüft die Einhaltung dieser Rechte nun unmittelbar. Jede Weigerung, den europarechtlichen Schutzrahmen anzuwenden, ist ein systematischer Rechtsbruch im Verfassungsverbund.
- 2. Der Vorrang des Unionsrechts (BVerfG, 2 BvR 1845/18):** Unionsgrundrechte sind gegenüber der deutschen Staatsgewalt unmittelbar wirksame Gewährleistungen. Wer die EU-Charta im Verfahren ignoriert, bricht die verfassungsmäßige Ordnung des Staaten- und Rechtsprechungsverbunds.
- 3. Der Schutz des autonomen Willens (BVerfG, 2 BvR 2347/15):** Der freie Wille des **Menschen** ist konstitutiver Bestandteil der Menschenwürde. Ein staatliches Vorgehen, das den Betroffenen gegen seinen erklärten Willen zum Objekt eines vermeintlichen „Schutzkonzeptes“ macht, ist evident verfassungswidrig.
- 4. Die effektive Strafverfolgungspflicht (BVerfG, 2 BvR 2699/10):** Es besteht ein Anspruch auf effektive Ermittlung, wenn Amtsträger im Verdacht stehen, bei Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben Straftaten begangen zu haben. Der bloße Anschein einer Privilegierung von Staatsdienern erschüttert das Vertrauen in die Integrität staatlichen Handelns und ist zu unterlassen.
- 5. Das Zitiergebot als Wirksamkeitsgrenze (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG):** Eingriffe in Grundrechte sind nur zulässig, wenn das einschränkende Gesetz den Artikel unter Angabe des Artikels nennt. Fehlt dieses Zitat, entfaltet die Maßnahme keine Rechtswirkung. Wer eine solche Maßnahme dennoch vollstreckt, handelt ohne gesetzliche Befugnis und unterliegt der persönlichen Privathaftung (§ 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG).
- 6. Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR):** Gemäß Art. 2 Abs. 3 IPBPR ist der Staat verpflichtet, jedem **Menschen**, dessen Rechte verletzt wurden, einen wirksamen Rechtsschutz zu gewähren. Amtsträger, die dies durch prozessuale Tricks unterlaufen, verstoßen gegen zwingendes Völkerrecht (Primat nach Art. 25 GG).
- 7. Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPWSKR):** Gemäß Art. 10 IPWSKR muss der Familie, insbesondere für die Betreuung und Erziehung der Kinder, der größtmögliche Schutz und Beistand gewährt werden. Staatliche Eingriffe, die diesen Beistand verweigern oder ins Gegenteil verkehren, sind völkerrechtswidrig.

STATUS: SVS-RECHTSÜBERWACHUNG AKTIV. 

Diese Matrix ist fester Bestandteil der völkerrechtlichen Beweissicherung.